C/2026/2128

10.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12348 — SOFTBANK / DIGITALBRIDGE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2128)

1. Am 30. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SoftBank Group Corp. („SoftBank“, Japan),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA).

SoftBank wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von DigitalBridge erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SoftBank ist eine weltweit tätige börsennotierte Investmentholdinggesellschaft mit einem breit gefächerten Portfolio an technologieorientierten Investitionen und Tochtergesellschaften.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige, auf digitale Infrastruktur spezialisierte Investmentgesellschaft, die sowohl direkt als auch über die von ihr verwalteten Fonds und ihre Portfolio-Unternehmen in fünf Schlüsselbereichen investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12348 — SOFTBANK / DIGITALBRIDGE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.